Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/23 3Ob530/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

KO §28
KO §31 Abs1 Z1

Rechtssatz

Auch einer Benachteiligung der Masse mangelt es, wenn die Bezahlung aus Mitteln eines Dritten, der glaubte, dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, erfolgte, dem späteren Gemeinschuldner aber dieser Betrag, wie hoch immer er sein sollte, auf gar keinen Fall zugekommen wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 530/94
  Entscheidungstext OGH 23.03.1994 3 Ob 530/94
  Veröff. SZ 67/48

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0064192

Dokumentnummer

JJR_19940323_OGH0002_0030OB00530_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at